

Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 19. Mai 2021

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt dort, wo die „Bundesnotbremse“ (Sieben-Tage-Inzidenz unter 100) nach dem InfektionsschutzG außer Kraft getreten ist. Das Außerkraft-Treten wird auf den Seiten der Kommunen/Städte/des Landes Berlin bekannt gegeben.

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum dieser Übersicht und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten und insofern Gegenstand dieses Konzepts.

I. Allgemeine Regeln

Die nachstehenden Regeln sind auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (bundeslandspezifisch, gebäudeabhängig und je nach Veranstaltung (Unterricht/Probe/Konzerte) zu konkretisieren, ggf. sind verantwortliche Personen festzulegen.

Zu Musik im Gottesdienst wird auf die Rahmenhygienekonzepte Gottesdienst (Innenraum und im Freien) verwiesen.

1. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben **keinen Zutritt**. Die persönlichen und organisatorischen **Hygieneregeln** (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.
2. Aufenthaltsbereiche sind geschlossen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf das absolute Mindestmaß (z.B. Begleitung sehr junger Schülerinnen oder Schüler durch die Eltern) zu begrenzen.
3. **Händehygiene:** Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind. Die Einrichtung, in der die Probe/ der Unterricht/ das Konzert stattfindet, stellt Desinfektionsmittel bereit. Im Fall von Unterricht (II.) oder Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern (III.) werden die Anwesenden darauf hingewiesen, nach Möglichkeit zuvor die Hände gründlich zu waschen.
4. **Abstandsgebot:** Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den anwesenden Personen beträgt zu jeder Zeit mindestens 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen/ Wegeführungen sind vorab angebracht, um den Personen zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können.
5. **Maskenpflicht:** Es ist durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. In geschlossenen Räumen ist eine FFP-2-Maske zu tragen. Sofern das Tragen einer Maske aus künstlerischen Gründen nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu verhindern (z.B. Aufstellen einer Trennwand o.Ä.).

- 6. Lüftungskonzept:** Vor jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum gründlich gelüftet. Nach jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet.

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Im besten Fall sind Raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, sollte auf Fensterlüftung geachtet werden. Dabei gilt:

- Es sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes und der Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, sowie der Arbeitsstättenrichtlinie einzuhalten. Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt, abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene zu öffnende Fenster).

- 7. Anwesenheitsdokumentation:** Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert. Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, werden Teilnehmendenkarten genutzt oder eine beauftragte Person erhebt die Daten der anwesenden Personen und trägt sie ein. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können. Zunehmend ist die Erfassung der Anwesenheit auch durch digitale Systeme möglich, für die sodann besondere Anforderungen gelten, die sich aus den geltenden Coronaverordnungen der Bundesländer ergeben.

- 8. Testkonzept:** bundeslandspezifisch wie unter II., III. und IV. ersichtlich. Die Testpflicht entfällt, sofern die Ausnahmen des § 7 Abs. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (geimpfte und genesene Personen) erfüllt werden.

II. Regelungen für den Unterrichtsbetrieb:

1. Unterrichtsformen

a) Berlin:

Der Lehrbetrieb darf unter den genannten Voraussetzungen in Präsenz stattfinden, sofern im Land Berlin nicht ab dem übernächsten Tag von drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet:

- Es darf Einzelunterricht sowie Gruppenunterricht mit Gruppen von bis zu 5 Teilnehmenden und einer Lehrkraft in Präsenz stattfinden.
- Pädagogische Angebote im Freien sind in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis 14 Jahre bzw. 10 Personen über 14 Jahre zuzüglich Lehrkraft zulässig.
- Das Abstandsgebot von 1,5 Metern (bzw. 2 Metern bei Gesang und Blasinstrumenten) ist einzuhalten.
- Körperlich anwesendes Publikum in geschlossenen Räumen ist verboten.
- Das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen ist untersagt.
- Lehrkräfte haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nach § 6b nachzuweisen, erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test nach § 6b zum Tag der Tätigkeit nachzuweisen.
- Für die Teilnahme am Unterricht ist ein negatives Testergebnis nach § 6b erforderlich, dies gilt auch für unverzichtbare Begleitpersonen (z.B. Eltern sehr junger Schülerinnen und Schüler). Dies entfällt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden; diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer legen die Bescheinigung über das Testergebnis vor; für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Bescheinigung der Schule über ein negatives Testergebnis vorlegen können, gilt die o.g. Testpflicht nach § 6b. Kommen Lerngruppen mehrmals wöchentlich im gleichen Personenkreis zusammen, so ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses nach § 6b lediglich an zwei nicht aufeinander folgenden Unterrichtstagen zu erbringen.

b) Brandenburg:

Präsenzangebote sind mit jeweils bis zu 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte müssen

1. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sein und
2. vor dem Beginn des ersten Unterrichtstags negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sein und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts an Musikschulen.

Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht nach Satz 1 Nummer 2 zweimal in der Woche.

Der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten kann nur als Einzelunterricht und nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer und der Lehrkraft gewährleistet ist.

c) Sachsen:

Präsenzunterricht ist möglich unter folgenden Voraussetzungen, wobei dieser bei einer Inzidenz über 100 und unter 165 nur als Einzelunterricht möglich ist:

- Die Lehrkräfte weisen zweimal wöchentlich einen negativen Test vor.

- Die am Unterricht Teilnehmenden weisen einen tagesaktuellen negativen Test vor. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Testung nach 23 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden.
- Bei Blasinstrumenten ist mindestens ein Abstand von 3 Metern zur nächsten Person in alle Richtungen einzuhalten.
- Gemeinschaftlicher Gesang ist nur im Freien erlaubt.

2. Unterrichtsbezogene Regeln

- a) Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Instrumenten, Noten, Material u.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Ist eine ausschließlich personenbezogene Nutzung nicht möglich (z.B. Klavier oder Notenständer), erfolgt eine Reinigung nach Benutzung, erforderlichenfalls eine Desinfektion. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
- b) Vor der Nutzung der Instrumente werden die Hände gewaschen ggf. anschließend desinfiziert. Nach dem **Gebrauch der Instrumente** werden alle berührten Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von der nutzenden Person materialverträglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) wird dies während des Unterrichts ggf. wiederholt. Beim **Orgel- /Klavierunterricht** wird die Reinigung von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten durchgeführt.
- c) Bei **Blasinstrumenten** ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.
- d) Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (z.B. Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle werden in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festgelegt.
- e) Nach **maximal 45 Minuten** erfolgt eine Lüftungspause. Die Dauer der Lüftungspause ist in **unter f)** geregelt. In den Lüftungspausen ist der Raum nach Möglichkeit zu räumen. Im Freien können die Einheiten länger dauern.
- f) Zwischen Unterrichtseinheiten wird eine mindestens 20 minütige **Lüftungspause** eingerichtet. Der Raum muss **regelmäßig stoßgelüftet** werden, idealerweise mittels Querlüftung. Kontinuierliche **Außenbelüftung** (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) soll nach Möglichkeit und akustischer Vertretbarkeit erfolgen.

III. Proben von Chören, Instrumentalgruppen, Orchestern

Berlin:

Chorsingen im Freien

- Es darf im Freien gemeinsam gesungen werden, wenn die Hygiene- und Infektionsstandards eingehalten werden.
- Es gelten alle generellen Regelungen zu Anwesenheitsdokumentation, Händehygiene, Hustenetikette, Abstandsregeln und Benutzung der medizinischen Maske und zum Schutz der vulnerablen Gruppen, auch und gerade vor und nach den Proben bzw. Veranstaltungen und in den Pausen.
- Teilnehmende müssen einem tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltests (§ 6 b) vorweisen können, zur Kontaktnachverfolgung werden die Daten der Teilnehmenden registriert.
- Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen werden die Sängerinnen und Sänger jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt gestellt. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

IV. Durchführung von Konzerten

Berlin:

- Kulturveranstaltungen vor körperlich anwesendem Publikum in geschlossenen Räumen sind nicht erlaubt, soweit es sich nicht um eine ausnahmsweise zugelassene Veranstaltung zur Erprobung von Hygiene-, Schutz oder Testkonzepten unter wissenschaftlicher Begleitung handelt (§ 9 Absatz 5 und 9 der Verordnung).
- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 250 zeitgleich Anwesenden (§ 9 Absatz 1 und 5) und Pilotprojekte in geschlossenen Räumen nach Maßgabe des § 9 Absatz 9, darunter auch Proben und Aufführungen von Amateurensembles sind erlaubt.

Veranstaltungen im Freien mit bis zu 250 Personen:

- Anwesenden Besucherinnen und Besuchern ist ein fester Sitzplatz zuzuweisen, es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan für Publikum/Besucher*innen zu erstellen.
- Der Mindestabstand kann auch unterschritten werden, sofern zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen insbesondere die Maske auch am Platz getragen wird oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ im Sinne des § 6 b getestet sind (tagesaktueller Antigen-Schnelltest bzw. nach § 6 c geimpft oder genesen sind).
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte muss ab-standsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie vorzugsweise verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Teilnehmende müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten. (§ 3) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner*innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

- Eine medizinische Mund -Nase-Bedeckung ist Pflicht für alle Teilnehmenden an Veranstaltungen, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten (§ 4 Abs. 3).
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Besucher*innen-Daten registrieren. Das kann mit Nachverfolgungs-App geschehen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 16 (nur Außengastronomie).
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort zu sichern.

Brandenburg

(vgl. unter <https://www.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=bb1.c.703193.de>):

„Unter Beachtung der Vorgaben der Bundes-Notbremse (§28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz) gilt in Landkreisen und kreisfreien Städten bei einer stabilen oder rückläufigen 7-Tage-Inzidenz von unter 100 unter anderem: [...]

Ab dem 21. Mai: [...]

Veranstaltungen von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen unter freiem Himmel werden erlaubt, bis zu 100 zeitgleich anwesende Besucherinnen und Besucher. Bedingungen: keine Symptome, negativer Testnachweis (gilt nicht für Kinder bis 6 Jahre).“

Sachsen:

(vgl. unter https://www.coronavirus.sachsen.de/kultur-und-tourismus-4140.html?_cp=%7B%22accordion-content-10076%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-10076%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D):

„Open-Air Kulturveranstaltungen:

Zulässig mit Terminbuchung, Kontakterfassung und Test von Besuchern (tagaktuell)“